

Amtliches Mitteilungsblatt



Berliner Institut für Islamische Theologie

Promotionsordnung des Berliner Instituts für Islamische Theologie

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 5/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/14. Januar 2021

Promotionsordnung des Berliner Instituts für Islamische Theologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) sowie § 59 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) hat der Institutsrat des Berliner Instituts für Islamische Theologie am 22. Juli 2020 die folgende Promotionsordnung erlassen:¹

1. Einleitende Vorschriften

- § 1 Promotionsverfahren
- § 2 Promotionsausschuss

2. Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines*r Doktors*in der Theologie (Dr. theol.) oder eines*r Doktors*in der Philosophie (Dr. phil.)

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Vorläufige Zulassung
- § 6 Promotionszeit
- § 7 Eröffnung des Bewertungsverfahrens
- § 8 Umfang des Bewertungsverfahrens
- § 9 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Ergebnis des Promotionsverfahrens
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Urkunde, Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Einwände und Rechtsmittel
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades

3. Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Muster einer Betreuungsvereinbarung für Doktoranden*innen gemäß § 4 PromO BIT
- Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3: Muster für die Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache
- Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunden in deutscher und englischer Sprache

¹ Die Universitätsleitung hat die Promotionsordnung am 15. Oktober 2020 bestätigt. Der Beirat für Islamische Theologie und Religionspädagogik hat der Promotionsordnung am 17. August 2020 zugestimmt.

1. Einleitende Vorschriften

§ 1 Promotionsverfahren

(1) Das Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines*r Doktors*in der Theologie (Dr. theol.) oder eines*r Doktors*in der Philosophie (Dr. phil.) im Fach Islamische Theologie aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(2) Der akademische Grad gemäß § 1 Absatz 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für das Verfahren zur Verleihung des Grades eines*r Doktors*in der Theologie (Dr. theol.) oder eines*r Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.) ist der Promotionsausschuss des Berliner Instituts für Islamische Theologie zuständig.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Institutsrat für zwei Jahre gewählt. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus allen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen des Berliner Instituts für Islamische Theologie (die Hochschullehrer*innen in Zweitmitgliedschaft sind hier nicht einbezogen) sowie aus einem*r promovierten akademischen Mitarbeiter*in mit beratender Stimme in Bewertungsfragen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine*n Hochschullehrer*in als Vorsitzende*n und eine*n Hochschullehrer*in als stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(4) Gutachter*innen in Promotionsverfahren werden mit Stimmrecht zur Bewertung der von ihnen begutachteten Promotionsleistungen in den Promotionsausschuss eingeladen. Der*die Vorsitzende kann je nach Bedarf weitere Hochschullehrer*innen und Privatdozenten*innen des Berliner Instituts für Islamische Theologie mit beratender Stimme zu Sitzungen des Promotionsausschusses einladen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet, wenn nicht anders angegeben, mit der Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist unzulässig.

(5) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines*r Doktors*in der Theologie (Dr. theol.) oder eines*r Doktors*in der Philosophie (Dr. phil.)

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zum*r Dr. theol. setzt in der Regel voraus:

a) den Nachweis eines mindestens mit ‚gut‘ abgeschlossenen Studiums der Islamischen Theologie (Masterabschluss, Staatsexamen, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2, z. B. 1. Staatsexamen) mit Islamischer Theologie als erstem oder zweitem Hauptfach oder den Nachweis eines mindestens mit ‚gut‘ abgeschlossenen Studiums eines verwandten Faches (z. B. Islamwissenschaft) einschließlich Nachweis dezidierteter Kenntnisse der Kerndisziplinen der Islamischen Theologie (mindestens Koran, Hadith, islamisches Recht und systematische Theologie),

b) den Nachweis der für das Studium der Islamischen Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse, d. h. Englischkenntnisse auf B2-Niveau (üblicherweise nachzuweisen durch eine international anerkannte Prüfung oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, sofern Englischunterricht bis zum letzten Jahr nachgewiesen werden kann) und sehr gute Lesekenntnisse des Arabischen (üblicherweise nachzuweisen durch einen viersemestrigen Arabischkurs im Rahmen eines Bachelorstudiums der Islamischen Theologie),

(2) Die Zulassung zur Promotion zum*r Dr. phil. setzt in der Regel voraus:

a) den Nachweis eines mindestens mit ‚gut‘ abgeschlossenen Hochschulstudiums der Islamischen Theologie oder eines verwandten Faches (z. B. Islamwissenschaft),

b) nach den Forschungsstandards des betreffenden Promotionsfaches den Nachweis der für das Promotionsthema erforderlichen Kenntnisse der Quellsprachen (mindestens im Umfang eines einsemestrigen Kurses mit 4 Semesterwochenstunden) sowie Englischkenntnisse auf B2-Niveau (üblicherweise nachzuweisen durch eine international anerkannte Prüfung oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, sofern Englischunterricht bis zum letzten Jahr nachgewiesen werden kann) und Grundkenntnisse des Arabischen (mindestens im Umfang eines einsemestrigen Kurses mit 4 Semesterwochenstunden).

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hochschulabsolventen*innen mit dem Grad eines Magisters/Masters, die nicht unter Absatz 1 und Absatz 2 fallen, und Absolventen*innen mit einem sehr guten Bachelor-Abschluss in Islamischer Theologie oder Religion können vom Promotionsausschuss vorläufig zugelassen werden (§ 5 Vorläufige Zulassung).

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache mit entsprechenden Nachweisen,

b) Nachweise darüber, dass die in § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

c) eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem*r Kandidaten*in und einem*r Hochschullehrer*in, einem*r Privatdozenten*in oder Nachwuchsgruppenleiter*in des Berliner Instituts für Islamische Theologie (s. Anlage 1). In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt,

d) eine Erklärung des*r Antragstellers*in, ob er*sie bereits früher oder gleichzeitig andernorts zur Promotion zugelassen wurde,

e) Zeugnisse (beglaubigte Kopien) über früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen,

f) ein Verzeichnis beim Vorliegen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Über die Zulassung zur Promotion zum*r Dr. theol. beziehungsweise Dr. phil. entscheidet der Promotionsausschuss auf der nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist dem*r Antragsteller*in umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss kann eine*n Kandidaten*in vorläufig zulassen und Auflagen erteilen.

§ 5 Vorläufige Zulassung

(1) Der Promotionsausschuss kann das Bestehen einer Eignungsprüfung zur Auflage für die Zulassung machen (vorläufige Zulassung). Die Eignungsprüfung dient dem Zweck, die für das Promotionsfach erforderlichen Kenntnisse im Fachgebiet der Islamischen Theologie festzustellen.

(2) Die Eignungsprüfung ist zu einer Frist abzulegen, die vom Promotionsausschuss bestimmt wird. Sie besteht üblicherweise aus einer Klausur von 90 und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Die zu prüfenden Kenntnisse werden vom Promotionsausschuss den Anforderungen des Promotionsfaches entsprechend in Rücksprache mit dem*der Betreuer*in festgelegt. Die Organisation der Prüfung obliegt der*dem Betreuer*in.

(3) Die Zulassung zur Promotion erlischt durch das Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

§ 6 Promotionszeit

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bewertungsverfahrens ist an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist auf drei Jahre begrenzt. Wird für die endgültige Zulassung zur Promotion eine Auflage gem. § 5 erteilt, wird der Zeitraum bis zur Eignungsprüfung nicht auf die drei Jahre angerechnet.

Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Promotionsausschuss kann auf der Grundlage eines Antrags der*des Promovenden*in und eines Gutachtens der*des Erstbetreuers*in eine Verlängerung um ein weiteres Jahr gewähren. Wird kein Antrag gestellt, erlischt die Zulassung zu Promotion.

§ 7 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bewertungsverfahrens ist an den*die Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

a) die Dissertation in sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF),

b) alle Veröffentlichungen von Teilergebnissen aus der Dissertation, inklusiver solcher, die sich im Veröffentlichungsprozess befinden, mit je zwei Exemplaren und in elektronischer Form,

c) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang der*s Antragstellers*in Auskunft gibt und eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der*s Antragstellers*in,

d) eine Erklärung des*r Antragstellers*in, dass er*sie nicht bereits früher oder gleichzeitig andernorts eine Zulassung des Promotionsverfahrens beantragt hat und dass die Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat,

e) eine Erklärung des*r Betreuers*in und des*r Antragstellers*in über die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Über die Eröffnung des Bewertungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem*r Antragsteller*in umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Umfang des Bewertungsverfahrens

(1) Das Bewertungsverfahren für die Verleihung der Grade Dr. theol. und Dr. phil. betrifft folgende Teile:

a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),

b) die öffentliche Disputation.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen und für das Gesamtergebnis lauten die Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (ungenügend).

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, muss sie eine zehnzeilige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

§ 9 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Dissertation für den*die Dr. theol. muss ein Thema der islamisch-theologischen Wissenschaft behandeln. Die Arbeit muss einen Fortschritt aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Die Dissertation für den*die Dr. phil. muss ein Thema behandeln, das in das Lehr- und Forschungsgebiet eines*r der Professoren*innen der Islamischen Theologie fällt. Die Arbeit muss einen Fortschritt aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen und theologische Forschung fördern. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(3) Die Dissertation ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, sie muss geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Titelblatt gemäß Anlage 2 sowie eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate und Entlehnungen sind genau anzugeben.

(4) Der Umfang der Dissertation soll 300 Seiten bzw. 750.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, dass der*die Bewerber*in sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

§ 10 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt eine Promotionskommission zur Durchführung des Bewertungsverfahrens ein.

(2) Die vom Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 2 bestellten Gutachter*innen sowie zumindest ein*e weitere*r Hochschullehrer*in sind Mitglieder der Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Promotionskommission muss gewährleisten, dass eine Mehrheit der hauptamtlichen Professoren*innen dem Berliner Institut für Islamische Theologie angehören.

(3) Der Promotionsausschuss benennt den*die Vorsitzende*n der Promotionskommission. Der*die Vorsitzende soll nicht selbst Gutachter*in sein.

(4) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

(1) Gutachter*innen zur Beurteilung der Dissertation sind die Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen; Leiter*innen von Nachwuchsgruppen können auf Antrag durch den Promotionsausschuss als Zweitgutachter*innen bestellt werden.

(2) Hat der Promotionsausschuss das Bewertungsverfahren zum*r Dr. theol. bzw. zum*r Dr. phil. eröffnet, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen in der Regel zwei Gutachter*innen zur Beurteilung der Dissertation; gemäß § 11 Absatz 1 kann als Zweitgutachter*in auch der*die Leiter*in einer Nachwuchsgruppe bestellt werden. Mindestens eine*r der Gutachter*innen muss Inhaber*in einer Professur für Islamische Theologie am Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Hat ein*e Hochschullehrer*in oder ein*e Leiter*in von Nachwuchsgruppen des Berliner Instituts für Islamische Theologie den*die Bewerber*in bei der Abfassung der Dissertation betreut, so wird er*sie zum*r Gutachter*in bestellt.

(3) Die Gutachter*innen haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer der in § 8 Absatz 2 genannten Noten vorzuschlagen.

(4) Sieht ein*e Gutachter*in in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung vor der Veröffentlichung möglich und notwendig erscheint, muss er*sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er*sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Promotionsausschuss geben. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Weichen die Gutachten bei der Beurteilung der Dissertation im Rahmen des Bewertungsverfahrens um mehr als zwei Bewertungsstufen voneinander ab, so ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen, das bei der Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme und Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden muss. Der Promotionsausschuss bestellt den*die zusätzliche*n Gutachter*in. Lehnen zwei Gutachter*innen die Arbeit als non sufficit (ungenügend) ab, ist das Promotionsverfahren einzustellen.

(6) Mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung werden die Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Gutachter*innen im betreffenden Verfahren elektronisch zugesandt; im Übrigen liegen diese Unterlagen zur Einsicht bei der Direktion aus. Jede*r der Genannten hat das Recht, dem*r Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungstermin, bei dem über die Annahme und Bewertung der Dissertation entschieden wird, eine schriftliche

Stellungnahme zur Bewertung der Gutachter*innen vorzulegen, die an alle Mitglieder des Promotionsausschusses zu verschicken ist und in die Promotionsunterlagen eingeht. Von den Gutachten abweichende Bewertungsvorschläge müssen schriftlich begründet werden. Danach entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird sie mit einer der in § 8 Absatz 2 genannten Noten bewertet. Die Note „summa cum laude“ darf nur mit Zustimmung eines*r Fachgutachters*in vergeben werden, der*die nicht dem Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität angehört. Der*die Fachgutachter*in wird von der Promotionskommission ernannt. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 12 Disputation

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen, findet als abschließender Teil des Prüfungsverfahrens eine hochschulöffentliche Disputation statt. Die*der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einvernehmen mit dem*der Institutsdirektor*in den Termin für die Disputation fest, die in der Regel in der Vorlesungszeit stattfindet, und teilt ihn dem*der Bewerber*in schriftlich mit. Versäumt der*die Promovend*in die Disputation unentschuldigt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage im Voraus im Institut unter Mitteilung des Dissertationsthemas öffentlich (per Aushang) bekannt zu geben.

(4) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Zur Einleitung erläutert die*der Doktorand*in die von ihr*ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen.

(6) Im Falle des*r Dr. theol. liegen der Disputation die Dissertation und die eingereichten Thesen zugrunde, die teilweise über das Thema der Dissertation hinausgehen und auch andere Bereiche der Islamischen Theologie betreffen sollen.

(7) Im Falle des*r Dr. phil. liegen der Disputation die Dissertation und die eingereichten Thesen zugrunde, die teilweise über das Thema der Dissertation hinausgehen und auch weitere ausgewählte islambezogene Themenfelder betreffen sollen.

(8) Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.

(9) Die Promotionskommission legt eine Gesamtnote für die Disputation mit einer der in § 8 Absatz 2 genannten Noten fest und macht sie aktenkundig. Wird die Leistung mit der Note „non sufficit“ bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.

(10) Die Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

§ 13 Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die benoteten Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und der Disputation die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) darf nur dann vergeben werden, wenn Dissertation und Disputation mit dieser Note bewertet wurden.

(3) Der*die Vorsitzende leitet das Ergebnis und das Protokoll an den*die Institutsdirektor*in weiter, der*die unter Hinweis auf § 13 Absatz 1 eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote der Promotion erstellt und dem*r Kandidat*in zuleitet.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der*die Doktorand*in muss die Dissertation in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen (Veröffentlichungspflicht). Dieser Veröffentlichungspflicht ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Disputation an, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(2) Mängel der Dissertation müssen für die Veröffentlichung beseitigt, Auflagen erfüllt sein. Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies ggf. nach Rücksprache mit dem*r Betreuer*in für die Promotionsakte fest.

(3) Der Veröffentlichungspflicht (Absatz 1) hat der*die Doktorand*in genügt, wenn er*sie zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und gebunden (keine Spiralbindung) an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) Vier Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder

b) Ein Exemplar und eine elektronische Version zur Onlineveröffentlichung, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der Humboldt-Universität zu Berlin zu beachten.

Im Falle des Buchstaben b) muss ein Exemplar, das für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek vorgesehen ist, als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 hergestellt worden sein.

(4) Der*die Doktorand*in muss der Universitätsbibliothek die von dieser als erforderlich erachteten Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen.

(5) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. Der*die Doktorand*in hat die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version mit der angenommenen Dissertation schriftlich zu versichern. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte aufgenommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

§ 15 Urkunde, Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Über das bestandene Promotionsverfahren erhält der*die Bewerber*in eine Urkunde (siehe Anlage 3). Sie enthält den Namen der Humboldt-Universität und des Berliner Instituts für Islamische Theologie, den Namen und Herkunftsort des*der Promovierten, den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der Disputation, die Gesamtnote, das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, den Namen und die Unterschrift des*r Präsidenten*in der Humboldt-Universität, den Namen und die Unterschrift des*r Institutsdirektors*in des Berliner Instituts für Islamische Theologie.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde vollzieht der*die Institutsdirektor*in des Berliner Instituts für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin den Akt der Promotion, und der*die Bewerber(in) erhält das Recht, den akademischen Grad „Doktor*in der Theologie“ (Dr. theol.) oder „Doktor*in der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

(3) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn der*die Bewerber*in seiner*ihrer Verpflichtung gemäß § 14 nachgekommen ist.

§ 16 Einwände und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen können die Doktorand*innen Einwände beim Promotionsausschuss einlegen. Kann dem Einwand nach einer Anhörung nicht abgeholfen werden, so haben die Doktorand*innen das Recht zur Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

(2) Die belastenden Bescheide des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Promotionsausschuss kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens dem*r Bewerber*in auf Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 18 Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des*der Doktoranden*in vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die entsprechende Person die eingereichten Unterlagen zurück.

(2) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des*der Doktorand*in nach dessen Eröffnung eingestellt werden, sofern noch kein schriftliches Gutachten vorliegt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt oder festgestellt, dass der*die Doktorand*in wissentlich irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zu Klärung ausgesetzt. Der*Die Doktorand*in ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn*sie erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

(4) Wird, nachdem ein vom Promotionsausschuss einbestelltes schriftliches Gutachten vorliegt, von dem*der Doktoranden*in schriftlich auf eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, wird dieses eingestellt.

(5) Wurde die Promotion nicht bestanden und/oder das Promotionsverfahren gem. § 18 Absatz 4 eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Die vergebenen akademischen Grade gem. § 1 können nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften wieder entzogen werden.

3. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten zugelassen werden.

Anlage 1: Muster einer Betreuungsvereinbarung für Doktoranden*innen gemäß § 4 PromOBIT

Betreuungsvereinbarung für Doktoranden*innen

gemäß Promotionsordnung vom 14. Januar 2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 5/2021)

Zwischen **[Titel Vorname Name]**
(Doktorand*in)

und

[Titel Vorname Name]
(Erstbetreuer*in)
[ggf. sind weitere Betreuer*innen zu ergänzen]

wird vorbehaltlich der Zulassung zur Promotion folgende Vereinbarung zur Förderung des Promotionsvorhabens über das Thema

[Arbeitstitel]
(Arbeitstitel)

und zur besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung getroffen:

1. Im einzelnen vereinbaren Betreuer*in und Doktorand*in einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts.
2. Der*die Doktorand*in erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposé, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Der*die Betreuer*in* verpflichtet sich seinerseits*ihrerseits, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Das Betreuungsverhältnis kann auf einen detailliert zu begründenden Antrag des*der Betreuers*in oder des*der Doktoranden*in aufgelöst werden, wenn eine neue Betreuungsvereinbarung mit einem*er anderen Betreuer*in vorgelegt wird. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Sowohl der*die Betreuer*in als auch der*die Doktorand*in haben das Recht, angehört zu werden.
5. Der Status als Doktorand*in gilt zunächst für drei Jahre und kann nach Vorlage eines Antrags zur Verlängerung der Promotionsdauer zweimal um bis zu einem Jahr verlängert werden. Sollte eine weitere Verlängerung notwendig werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines Antrags des*der Doktoranden*in und eines Gutachtens des*der Erstbetreuers*in über die Verlängerung der Zulassung. In der Regel sollte diese Verlängerung um ein weiteres Jahr gewährt werden.

6. Weitere Vereinbarungen und Auflagen:

[ggf. Auflagen in einer Anlage benennen]

Berlin, den [D a t u m]

[Titel Vorname Name]
Doktorand*in

[Titel Vorname Name]
Erstbetreuer*in

[Titel Vorname Name]
Zweitbetreuer*in

Gemäß § 4 Absatz 3* PromOBIT wurde der*die Kandidat*in

Frau/Herr [**T i t e l V o r n a m e N a m e**]

geboren am [**t t . m m . j j j j**] in [**M u s t e r s t a d t**]

vom Promotionsausschuss des Berliner Instituts für Islamische Theologie zum Promotionsverfahren
(Dr. theol./Dr. phil. *) *vorläufig* zugelassen.

*Nichtzutreffendes streichen

Gemäß § 4 Absatz 3 wurden die folgenden Auflagen für eine endgültige Zulassung zur Promotion erteilt:

Berlin, den [D a t u m]

[**T i t e l V o r n a m e N a m e**]

Vorsitzende*r des Promotionsausschusses

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

[Titel der Arbeit]
(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades Dr. theol./ Dr. phil.

Eingereicht am: [Datum]

am Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin

von **[ggf. akad. Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname]**

geboren am **[tt.mm.jjjj]** in **[Musterstadt]**

Gutachter/Gutachterinnen:

1. . [Titel Vorname Name], [Institut/Fakultät]

2. . [Titel Vorname Name], [Institut/Fakultät]

3. . [Titel Vorname Name], [Institut/Fakultät]

Tag der Disputation: [Datum]

[Titel Vorname Name]
Präsident*in der
Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Vorname Name]
Institutsdirektor*in des Berliner
Instituts für Islamische Theologie

Anlage 3: Muster für die Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

[Anrede Titel Vorname Name]

geboren am [tt.mm.jjjj] in [Musterstadt]

hat sich am Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 14. Januar 2021 im Fach Islamische Theologie unterzogen und dabei folgendes Prädikat erzielt

Gesamtnote: [Gesamtnote]

Titel der Dissertation: [Titel]

Bewertung der Dissertation: [Note]

Bewertung der Disputation: [Note]

Tag der Disputation [Datum]

Gutachterin/Gutachter: (in alphabetischer Reihenfolge)

1. [Titel Vorname Name]

2. [Titel Vorname Name]

3. [Titel Vorname Name]

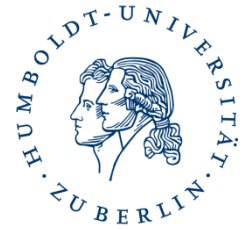
Berlin, (Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht)

Siegel der Universität

[Titel Vorname Name]

Institutsdirektor*in des Berliner Instituts für Islamische Theologie

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DOCTORAL DEGREE CERTIFICATE

[Anrede Titel Vorname Name]

Born on [dd.mm.yyy] in [Musterstadt]

as part of his/her doctoral studies at the Berliner Institut für Islamische Theologie (Berlin Institute for Islamic Theology) has demonstrated [his/her] ability to conduct independent scholarly research in Islamic Theology according to the PhD regulations of the and achieved following grade

[Gesamtnote]

Title of the dissertation: [Titel der Dissertation]

Grade of the dissertation: [Note]

Grade of Defense: [Note]

Day of Defense: [Datum]

Reviewers (in alphabetical order)

1. [Titel Vorname Name]
2. [Titel Vorname Name]
3. [Titel Vorname Name]

Berlin, [Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht]

Seal

[Titel Vorname Name]
Director of the Berliner Institut für Islamische Theologie
(Berlin Institute for Islamic Theology).

Anlage 5: Muster für die Promotionsurkunden in deutscher und englischer Sprache

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Das Berliner Institut für Islamische Theologie verleiht

[Anrede Titel Vorname Name]

geboren am [tt.mm.jjjj] in [Musterstadt]

den akademischen Grad

[doctor theologiae (Dr. theol.) oder doctor philosophiae (Dr. phil.)]

nachdem [sie/er] die wissenschaftliche Befähigung im Fach Islamische Theologie

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation [Titel der Dissertation]

Die Disputation fand am [Datum] statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat [Gesamtnote] erteilt.

Siegel der Universität

[Titel Name]
Präsident*in der
Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Name]
Institutsdirektor*in des
Berliner Instituts für
Islamische Theologie

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



The Berliner Institut für Islamische Theologie (Berlin Institute for Islamic Theology) awards

[Anrede Titel Vorname Name]

born on [dd.mm.yyyy] in [Musterstadt]

the degree of

[doctor theologiae (Dr. theol.) or doctor philosophiae (Dr. phil.)]

after having demonstrated his/her ability to conduct independent scholarly research in Islamic Theology

Thesis topic [Titel der Dissertation]

The defense took place on [Datum]

The overall grade gained is [Gesamtnote]

Seal

[Titel Name]

President of the
Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Name]

Director of the Berliner Institut für
Islamische Theologie